

Gemeinde Nieblum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Nieb/000086/1 vom 04.12.2013
	Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Nieblum für das Gebiet östlich des Deelswai zwischen Thingwai und Wikingwai hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	Genehmigungsvermerk vom: 11.12.2013 Die Amtsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Herr Meer

Sachdarstellung mit Begründung:

a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Nieblum für das Gebiet östlich des Deelswai zwischen Thingwai und Wikingwai enthält Festsetzungen, durch welche die Planungsziele, d.h. die Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung in Form von sechs neuen Bauplätzen, umgesetzt werden können.

Das Verfahren wird in Abstimmung mit dem Kreis Nordfriesland im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB durchgeführt, das Ausgleichserfordernis für die durch die Planänderung vorbereiteten Eingriffe entfällt somit.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung.

Beschlussempfehlung:

a) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet östlich des Deelswai zwischen Thingwai und Wikingwai und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 für das Gebiet östlich des Deelswai zwischen Thingwai und Wikingwai und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter :...;

davon anwesend: ...; Ja-Stimmen: ...; Nein-Stimmen: ...;

Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...